

Strukturierte Finanzierungen

News aus dem Bereich geschlossene Fondsgestaltungen



Bundestag lehnt Jahressteuergesetz 2013 ab

Der Bundestag lehnte am 17.01.2013 in seiner 217. Sitzung das Jahressteuergesetz in der vom Vermittlungsausschuss beschlossenen Form (BT – Drucksache 17/11844) ab (BT – Drucksache 33/13). Es bleibt abzuwarten, ob die vom Vermittlungsausschuss wieder aufgenommenen Änderungen wie zum Beispiel die Verhinderung sogenannter RETT-Blocker-Strukturen, die Begrenzung von „Cash-GmbHs“ sowie das Reverse-Charge-Verfahren bei Strom- und Gaslieferungen (vgl. Strukturierte Finanzierungen 12/2012) in anderen Gesetzesverfahren beschlossen werden. Unwahrscheinlich ist dagegen, dass das Jahressteuergesetz 2013 in einer weiteren Sitzung des Vermittlungsausschusses eine mehrheitsfähige Form findet, die sowohl vom Bundestag als auch von der Länderkammer getragen wird.

Regulierung

AIFM-UmsG: Verfahrensstand

Die Bundesregierung hat gem. Art. 76 GG ihren Gesetzesentwurf zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie dem Bundesrat vorgelegt. Dieser traf am 01.02.2013 in seiner 906. Sitzung den Beschluss über seine Stellungnahme, bevor das AIFM-UmsG im Bundestag beraten wird. Auf Empfehlung des federführenden Finanzausschusses des Bundesrats unter Mitwirkung des Ausschusses für Agrar-

politik und Verbraucherschutz und des Wirtschaftsausschusses soll der Bundesrat den Bundestag in seiner Stellungnahme um einige Änderungen bitten (Drucksache 791/1/12).

Insbesondere der Vorschlag einer Neuformulierung des § 216 KAGB-Reg.-Entwurf berührt den Bereich geschlossener Publikums-AIF, da die hierin geregelten Anforderungen an den Bewerter gem. § 271 Abs. 4 KAGB-Reg.-Entwurf entsprechend gelten. Dabei soll die Selbstbewertung unter strengeren Voraussetzungen in den Vordergrund rücken und so ein reelles Bewertungsverfahren mit hinreichendem Anlegerschutz gewährleisten (Empfehlung S. 9 ff.). Unter anderem soll ein Sachverständigenausschuss die Bewertung vornehmen, dessen Zusammensetzung durch eine mit der BaFin abzustimmende und gesetzlichen Vorgaben unterliegende Geschäftsordnung geregelt wird. Die drei Mitglieder des Sachverständigenausschusses müssen unabhängig, unparteilich und zuverlässig sein sowie angemessene Fachkenntnisse und ausreichende praktische Erfahrungen hinsichtlich der von ihnen zu bewertenden Anlageart nachweisen. Des Weiteren wird wieder eine Leverage-Grenze von 30% gefordert (S. 15) und es wird ein neuer § 272 Abs. 4 KAGB-E vorgeschlagen, in dem bestimmt wird, dass die Gesellschaf-



terrechte aus § 118 Abs. 1 HGB nicht ausgeschlossen werden können (S. 16).

Zudem wird in der Stellungnahme vorgeschlagen, mit dem neuen § 34h GewO die Zuständigkeit für die Finanzanlagenvermittlung gem. § 34f GewO auf die BaFin zu übertragen (S. 21).

Es bleibt abzuwarten, ob der Bundestag die Änderungen in das AIFM-UmsG aufnimmt. Das AIFM-UmsG ist kein Zustimmungsgesetz.

Regierungsentwurf zum AIFM-Steueranpassungsgesetz (AIFM-StAnpG)

Am 30.01.2013 hat das Kabinett den Regierungsentwurf zu AIFM-StAnpG beschlossen. Der vorliegende Regierungsentwurf entspricht in weiten Teilen dem am 04.12.2012 vorgelegten Referentenentwurf (siehe auch Strukturierte Finanzierungen 12/2012). Allerdings sieht der Regierungsentwurf im Gegensatz zum Referentenentwurf für sogenannte Kapital-Investitionsgesellschaften keine pauschale Besteuerung mehr vor. Gem. § 19 Abs. 2 S. 1 InvStG-E in der Fassung des Referentenentwurfs sollte ursprünglich eine der Pauschalbesteuerung gemäß § 6 InvStG entsprechende Regelung eingeführt werden. Somit bleibt weiterhin das AStG für die betroffenen Kapital-Investitionsgesellschaften anwendbar.

Stellungnahme des VGF zum Diskussionsentwurf des AIFM-StAnpG

Da sich für geschlossene Fonds durch den Entwurf zum AIFM-StAnpG keine grundsätzlichen Änderungen ergeben, beschränkt der VGF seine Ausführungen in erster Linie auf grundsätzliche Unstimmigkeiten, die – wie er ausführt – meist nur indirekte oder indizielle Auswirkungen auf die Besteuerung geschlossener Fonds mit sich bringen. In diesem Zuge fordert er auch, dass klargestellt wird, dass für die Qualifizierung der Tätigkeit der

Investitionsgesellschaft als gewerblich oder vermögensverwaltend weiterhin, die – wie bisher – allgemeinen steuerlichen Kriterien zu berücksichtigen sind.

ESMA-Konsultationen zu Schlüsselbegriffen der AIFM-Richtlinie

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat am 19.12.2012 zwei Konsultationen im Rahmen des Level-2-Verfahrens zur AIFM-Richtlinie veröffentlicht. Im Rahmen der Konsultation zu ESMA's Entwürfen von technischen Regulierungsstandards zu den Typen von AIFM wird u.a. auf die Definition und Abgrenzung von „offenen“ und „geschlossenen“ Fonds eingegangen. Die Konsultation zu ESMA-Leitlinien zu den Schlüsselbegriffen der AIFM-Richtlinie beschäftigt sich mit den Fragen, wer ein AIFM ist und wann die Voraussetzungen für einen AIF vorliegen. Die Dokumente der beiden Konsultationen können auf der Homepage des VGF unter www.vgf-online.de/themen/aifm-richtlinie.html abgerufen werden.

Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte (KOM (2012) 352 endg.)

(DAV, Ausschuss Bank- und Kapitalmarktrecht des Deutschen Anwaltvereins, NZG 2013, 50)

Am 03.07.2012 unterbreitete die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte (KOM (2012) 352 endg.), mit der unionsweit einheitliche Basisinformationsblätter für „verpackte“ Anlageprodukte („packaged retail investment products“ – PRIbS) eingeführt werden sollen. Die Verordnung ist Teil eines Pakets von Rechtsvorschriften zur Verbesserung des Verbraucherschutzes. Es bleibt abzuwarten, inwieweit der europäische Ordnungsgeber Änderungen am Kommissionsvorschlag vornimmt. Der Bericht des parlamentarischen Ausschusses ist für den 26.03.2013 angekündigt. Die erste Lesung im Europäischen Parlament ist zum 22.05.2013 terminiert (Verfahrensnummer: 2012/0169 (COD)).

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) stellt die Regelungen des Verordnungsvorschlages der Kommission vor und nimmt im Anschluss dazu Stellung. In seiner Stellungnahme regt er neben vielen weiteren Vorschlägen an, der Verordnung ein Muster-Basisinformationsblatt beizufügen, den Umfang des Informationsblattes auf zwei Seiten zu begrenzen und bzgl. der Übergabe des Informationsblattes eine Beweislastumkehr zu Lasten des



Verwendern aufzunehmen. Im Übrigen teilt er die Einschätzung des Bundesrates, dass eine Vielzahl unterschiedlicher Informationsblätter für einzelne Produkte vermieden werden muss, um die Anleger nicht zu verwirren.

Rechtsprechung

Wirtschaftsrecht

Keine schadensmindernde Anrechnung von Steuervorteilen bei Rückabwicklung einer Fondsbeteiligung

BGH-Urteil v. 18.12.2012 II ZR 259/11

Der BGH hatte darüber zu entscheiden, ob mit einer Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds verbundene Steuervorteile bei der Rückabwicklung schadensmindernd zu berücksichtigen sind. Das Revisionsgericht stimmte der Ansicht des OLG zu und entschied, dass die Steuervorteile der Anleger auf ihren Schadensersatzanspruch nicht anzurechnen sind.

Eine Vorteilsanrechnung bezogen auf steuerliche Vorteile scheidet insoweit aus, als Anleger diese aus einer Beteiligung an einem geschlossenen Fonds erlangt haben. Ist die Schadensersatzleistung – als Rückfluss der zuvor angefallenen Betriebsausgaben oder Werbungskosten – vom Anleger zu versteuern, seien die erzielten Steuervorteile nur dann ausnahmsweise anzurechnen, wenn Anleger derart außergewöhnliche Steuervorteile erzielt haben, dass es ungerechtfertigt wäre, ihnen diese zu belassen. Die bloße Absenkung des Einkommensteuerspitzenatzes von 53% auf 45% sei dabei kein außergewöhnlicher Steuervorteil. Die Schadensersatzleistung ist in Höhe der zuvor geltend gemachten Werbungskosten steuerbar. Sie ist als Einnahme in dem Veranlagungsjahr anzusetzen, in dem sie dem Anleger zugeflossen ist. Inwieweit der Anleger die Schadensersatzleistung tatsächlich versteuert, sei dagegen nicht relevant.

Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Schadensersatzklagen von in Deutschland ansässigen Anlegern gegen Ratingagenturen

BGH-Beschluss v. 13.12.2012 III ZR 282/11

Mit dem Urteil wurde erstmals höchstrichterlich entschieden, dass deutsche Gerichte für Schadensersatzklagen von in Deutschland ansässigen und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzenden Anlegern gegen internationale Ratingagenturen zuständig sind. Die örtliche Zuständigkeit begründete der BGH mit § 23 ZPO, wonach ein ausreichender, über die Vermögensbelegungen hinausgehender Inlandsbezug vorhanden sei, da die Ratingagentur im vorliegenden Fall ein in Deutschland befindliches Vermögen habe, das im Hinblick auf ein zu vollstreckendes Urteil nicht unangemessen gering ist, und der Kläger zudem deutscher Staatsangehöriger sei und seinen Wohnsitz in Deutschland habe.

Der Entscheidung legte das Gericht die Überlegung des Reichsgerichts zugrunde, wonach § 23 ZPO dem Inländerschutz diene. Nach Entscheidung über die Zuständigkeit wurde der Rechtsstreit, mit dem der Anleger Schadensersatz von einer Ratingagentur fordert, da diese die Kreditwürdigkeit der inzwischen insolventen Emittenten und der ebenfalls inzwischen insolventen Muttergesellschaft mit A+ bewertete, zur erneuten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Ein Gesellschafterbeschluss ist nicht bereits deshalb treuwidrig, weil er das Mehrheitserfordernis oder die Einstimmigkeit herabsetzt

BGH-Urteil v. 16.10.2012 II ZR 251/10 (WM 2013, 31; NZG 2013, 57; ZIP 2013, 68)

Der Kläger, ein Treuhandkommanditist und späterer direkter Gesellschafter, wandte sich gegen einen mit qualifizierter Mehrheit getroffenen Gesellschafterbeschluss, mit dem gesellschaftsvertragliche Bestimmungen zu einem erhöhten Mehrheitserfordernis bzw. zur Einstimmigkeit geändert wurden.

Der BGH entschied, dass für Änderungen des Gesellschaftsvertrages die einfache bzw. qualifizierte Mehrheit ausreicht, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist. Werden vertragliche Regelungen geändert, die ein höheres Quorum bzw. die Einstimmigkeit vorsehen, so müsse der ändernde Gesellschaftsbeschluss nicht die qualifizierte Mehrheit aufweisen, die in der zu ändernden Regelung vorgesehen ist.



Des Weiteren stelle die Absenkung des Mehrheitserfordernisses für sich genommen keine Benachteiligung der Gesellschafterminderheit dar und sei nicht schon deshalb treuwidrig. Die Minderheit sei vor treuwidrigen Entscheidungen der Mehrheit durch die gegen diese Beschlüsse gegebenen Rechtsschutzmöglichkeiten ausreichend geschützt.

Zur Aufklärungspflicht über Rückvergütungen bei geschlossenen Immobilienfonds

BGH-Urteil v. 11.09.2012 XI ZR 363/10 (BKR, 2012, 513)

Im vorliegenden Fall bejahte das Gericht die Aufklärungspflicht für Rückvergütungen, auch wenn diese nicht aus dem Agio oder aus Verwaltungsgebühren, sondern aus sonstigen offen ausgewiesenen Vertriebskosten fließen, wobei es nicht darauf ankomme, ob die Zahlung des Anlegers „über die Bank“ oder direkt an die Fondsgesellschaft erfolgt.

Zwar entstehe bei einem Anleger keine Fehlvorstellung über die Werthaltigkeit der Anlage, wenn der Rückfluss an die beratende Bank nicht offenbart wird, er könne jedoch das besondere Interesse der beratenden Bank an der Empfehlung gerade dieser Anlage nicht erkennen.

Bewertung eines Mangels bei Flächenabweichung

BGH-Urteil v. 18.07.2012 XII ZR 97/09 (MDR 2012, 1152; NJW 2012, 3173)

Ein Gewerbemietobjekt war im Mietvertrag als „Laden (ca. 87 qm)“ und „darunter liegender Keller/Lager (2 Räume, ca. 110 qm)“ beschrieben. Später stellte sich heraus, dass die tatsächliche Fläche des Ladens lediglich 85,68 qm und die des Kellers nur 53,93 qm betrug. Der Mieter verlangte wegen des Mangels eine Herabsetzung der Miete um 29%, was dem Anteil der gesamten Flächenabweichung entsprach.

Welche Herabsetzung der Miete angemessen ist, richte sich nach der Schwere des Mangels und der dadurch

bewirkten Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit der vermieteten Sache. Dem wurde nach Ansicht des BGH im vorliegenden Fall eine allein an der prozentualen Flächenabweichung orientierte Mietminderung nicht gerecht, da dadurch der gegenüber dem Laden erheblich geringere Nutzungswert der Kellerräume außer Betracht blieb. Dieser Umstand müsse bei der „angemessenen Minderung“ berücksichtigt werden.

Angebot auf Zug-um-Zug-Abtretung bei Rückabwicklung mittelbarer Fondsbeteiligung ausreichend

BGH-Urteil v. 10.07.2012 XI ZR 272/10

Entgegen der Vorinstanz sah es der BGH als ausreichend an, wenn bei einer schadensrechtlichen Rückabwicklung einer mittelbaren Fondsbeteiligung der Kapitalanleger dem Schädiger Zug-um-Zug die Abtretung seiner Rechte aus der Beteiligung bzw. dem Treuhandverhältnis anbietet. Das Berufungsgericht hatte Zug-um-Zug die Übertragung der Beteiligung gefordert, wozu gemäß Gesellschaftsvertrag die Zustimmung der Komplementärin erforderlich gewesen wäre.

Zulässige Verjährungsverlängerung bei Bürgschaft in Bank-AGB

OLG München v. 19.06.2012 5 U 3445/11 – Rev. eingelegt (Az. des BGH: XI ZR 288/12) (ZIP 2012, 1703; WM 2012, 1768)

Im Zusammenhang mit der Bürgschaft des Geschäftsführers einer GmbH für ein Darlehen der Gesellschaft sei die Verlängerung der Verjährung einer Bürgschaftsforderung aus einem Geschäftskredit von drei Jahren auf fünf Jahre in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank rechtlich nicht zu beanstanden. Ausgehend von der gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB) erscheine die hier erfolgte Verlängerung auf fünf Jahre nicht unangemessen. Sie halte sich beispielsweise im Rahmen der gesetzlichen Vorgabe der wirtschaftlich vergleichbaren Nachhaftung eines ausscheidenden Kommanditisten im Sinne des § 160 Abs. 1 Satz 1 HGB.

Einkommensteuer

Erwerb „gebrauchter“ Lebensversicherungen auf Zweitmarkt als private Vermögensverwaltung

BFH-Urteil v. 11.10.2012 IV R 32/10 (DStR 2013, 126)

Der BFH hat entschieden, dass bei einer Anlagegesellschaft, die auf dem US-amerikanischen Zweitmarkt „gebrauchte“ Lebensversicherungen erwirbt, um die Versicherungssummen bei Fälligkeit einzuziehen, weder allein das Anlagevolumen noch der Umfang der getätigten Rechtsgeschäfte oder die Einschaltung eines Vermittlers ein ausreichendes Indiz für die Qualifikation der Tätigkeit als Gewerbebetrieb sind.



Nach Ansicht des BFH gehen der Erwerb und das Halten „gebrauchter“ Lebensversicherungen sowie der Einzug der Versicherungssumme im Regelfall nicht über den Rahmen der privaten Vermögensverwaltung hinaus, wenn diese Vorgänge den Beginn und das Ende einer in erster Linie auf Fruchtziehung gerichteten Tätigkeit darstellen.

Zur Teilwertabschreibung auf Anteile der Tochter-GmbH wegen Höherbewertung von Fremdwährungsverbindlichkeiten der Tochter

Schleswig-Holsteinisches FG, Urteil v. 07.06.2012 1 K 130/09 – Rev. eingelegt (Az. des BFH: I R 53/12) (DStRE 2013, 1)

Das Schleswig-Holsteinische FG hat entschieden, dass der Teilwert einer als Finanzanlage gehaltenen 100%igen GmbH-Beteiligung nicht schon deshalb voraussichtlich dauerhaft gemindert ist, wenn die Tochtergesellschaft eine Teilwertzuschreibung auf ihre Fremdwährungsverbindlichkeiten vornimmt und diese zur bilanziellen Überschuldung der Tochter führt. Bei einer Restlaufzeit der Fremdwährungsverbindlichkeiten von zehn und mehr Jahren sei grundsätzlich davon auszugehen, dass sich Währungsschwankungen im Zeitverlauf in etwa ausgleichen.

Die für die Bewertung börsennotierter Aktien des Anlagevermögens geltenden Grundsätze könnten nicht auf die Bewertung von Fremdwährungsverbindlichkeiten übertragen werden. Insbesondere rechtfertigt eine Devisenkurssteigerung von mehr als 5% nicht ohne Weiteres die sofortige Teilwertzuschreibung auf die Fremdwährungsverbindlichkeit und eine entsprechende Folgeanpassung der Bewertung der Tochter auf der Ebene ihrer Muttergesellschaft.

Gewerbesteuer

Wegfall der Unternehmeridentität bei kurzfristigem Ausscheiden aus einer Personengesellschaft

BFH-Urteil v. 11.10.2012 IV R 3/09 (DStR 2013, 27)

Der BFH beschäftigt sich in seinem Urteil mit dem Wegfall der Unternehmeridentität i.S.d. § 10a GewStG bei doppelstöckigen Personengesellschaften und weist darauf hin, dass die Inanspruchnahme des gewerbesteuerlichen Verlustabzugs die ununterbrochene Unternehmeridentität voraussetzt, sodass auch kurzfristige Unterbrechungen – selbst für eine logische Sekunde – zum Wegfall des Verlustabzugs führen.

Finanzverwaltungsanweisungen

Einkommensteuer

Zinsschranke: Anwendung der Rz. 94 des BMF-Schreibens v. 04.07.2008 bei Förderdarlehen der KfW-Programme „Offshore-Windenergie“ und „Finanzierungsinitiative Energiewende“

FinMin. Schleswig-Holstein Kurzinformation v. 10.08.2012 VI 301 – S 2741 – 109 (DStR 2013, 144)

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat die Programme „Offshore-Windenergie“ (Programm 273) und „Finanzierungsinitiative Energiewende“ (Programm 291) neu aufgelegt. Das FinMin. Schleswig-Holstein weist in seiner Kurzinformation darauf hin, dass die KfW-Programme die Voraussetzungen der Rz. 94 des BMF-Schreibens v. 04.07.2008 (IV C 7 – S 2742 – a/07/10001) erfüllen, da die Vergabe von Darlehen durch eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG steuerbefreite Einrichtung (KfW) auf Grundlage allgemeiner Förderbedingungen erfolgt. Vergütungen für Darlehen, die im Rahmen der beiden Programme vergeben werden, sind deshalb nicht als Zinsaufwendungen i.S.d. Zinsschranke anzusehen.

Leistungsort bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück

BMF-Schreiben v. 18.12.2012 IV D 3 – S 7117-a/12/10001 (DStR 2013, 45)

Die EU-Mitgliedsstaaten haben sich auf gemeinsame Auslegungen beim Anwendungsbereich der Ortsregelung für Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück nach Art. 47 MwStSystRL (= § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG) geeinigt. Diese werden zur einheitlichen Auslegung der Regelung und zur Vermeidung der Gefahr von Doppelbesteuerung umgesetzt. Abschn. 3a.3 UStAE wird daher entsprechend dem vorliegenden BMF-Schreiben geändert.



Erbschaftsteuer

Anrechnung ausländischer Steuer auf die deutsche Steuer

LSF Sachsen, Verfügung v. 16.08.2012 S 3831-3/2-213
Im Einklang mit dem rechtskräftigen Urteil des FG Köln v. 29.06.2011 9 K 2690/09 (vgl. Strukturierte Finanzierungen 2/2012) regelt das Sächsische Landesamt für Steuern und Finanzen in seiner Rundverfügung, dass § 21 Abs. 1 Satz 4 ErbStG zukünftig in allen offenen Fällen über den Wortlaut hinaus auch auf Fälle zu erstrecken ist, in denen zunächst die deutsche Erbschaft- oder Schenkungsteuer und dann erst die vergleichbare ausländische Steuer entsteht.

Aus Sinn und Zweck der Vorschrift ergebe sich, dass eine Doppelbelastung ausgeschlossen werden solle, wenn auf ein identisches Besteuerungsobjekt zugegriffen wird. Davon könne nach der Gesetzesbegründung zu § 21 ErbStG ausgegangen werden, wenn zwischen Entstehung der ausländischen und der deutschen Steuer ein Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahren liege, unabhängig davon, welche Steuer zuerst entstanden sei.

Aufsätze

Der Referentenentwurf zum AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz – Ausweitung und Verschärfung der Besteuerung nach dem InvStG

(Thomas Elser/Rainer Stadler, DStR 2012, 2561)

Investmentsteuerrechtsreform aufgrund AIFMD und KAGB

(Martin Haisch/Marcus Helios, BB 2013, 23)

Erstere stellen die Neuerungen vor, die das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz für das InvStG voraussichtlich mit sich bringen wird, und analysieren die Folgen für deutsche Investoren und (internationale) Fonds mit deutschen Investoren.

Ebenfalls mit dem Referentenentwurf des Gesetzes zur Anpassung des InvStG und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz befasst sich der Aufsatz von Martin Haisch und Marcus Helios. Er geht auf Zweifelsfragen ein und zeigt erste Lösungsansätze auf.

PIBs, KIIDs und nun KIDs – Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte im Rahmen der PRIIPs-Initiative

(Jochen Seitz/Adrian Juhnke/Sven Seibold, BKR 2013, 1)

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes (AnsFuG) wurde die Verpflichtung eingeführt, Kleinanlegern vor Abschluss eines Geschäfts über Finanzinstrumente ein leicht verständliches Produktinformationsblatt (PIB) für das zu erwerbende Finanzinstrument zur Verfügung zu stellen. Daneben hat die Kommission der Europäischen Union am 03.07.2012 einen Vorschlag für eine Verordnung über Basisinformationsblätter initiiert, mit der unionsweit ein einheitliches Informationsblatt für „verpackte“ Anlageprodukte eingeführt werden soll (vgl. oben). Der Beitrag befasst sich mit dem Verordnungsvorschlag der Kommission und stellt die verschiedenen Informationsmedien auf den Prüfstand.

Grenzen des informationsbasierten Anlegerschutzes – Die Gratwanderung zwischen angemessener Aufklärung und information overload

(Jens Koch, BKR 2012, 485)

Der Autor wirft die Frage auf, ob der informationsbasierte Ansatz des Anlegerschutzes seinem Zweck noch nachkommen kann oder ob die Flut der Informationen, mit denen der Anleger aufgrund der gesetzlichen Vorgaben konfrontiert wird, nicht ins Gegenteil umschlägt und der Anleger dadurch schlechtere Entscheidungen trifft.

Nach Meinung des Verfassers ist die Flut an Informationen vielfältig und nicht aus einem Guss. Dies sei darauf zurückzuführen, dass Beratungsstandards im Gesetz in der Vergangenheit nur rudimentär vorgegeben waren und die Gerichte deshalb einen weiten Gestaltungsspielraum hatten. Auf der anderen Seite greift der Gesetzgeber die Rechtsprechung auf und erlässt immer detailliertere Regelungen, schafft aber zugleich eigene Regelungsinstrumente. Diese Entwicklung werde vor allem in der CMS-Spread-Ladder-Swap-Entscheidung vom 22.03.2011 deutlich. Die Folgen für die Praxis seien weitreichend und kämen nach teilweise im Schrifttum vertretener Meinung einem faktischen Verbot komplizierter Finanzgeschäfte gleich, da der vom BGH for-



multierte Beratungsstandard von Banken nicht erfüllt werden könne. Aufgrund dessen sei zu überlegen, ob nicht ein regulatorischer Ansatz dem informationsbasierten Anlegerschutz vorzuziehen sei.

Der offenkundige Interessenkonflikt in der Anlageberatung

(Stefan Hanke, BKR 2012, 493)

Die Rechtsprechung des BGH differenziert im Hinblick auf die Aufklärungspflichten über Rückvergütungen zwischen bankgebundenen und bankungebundenen, freien Anlageberatern. Erstere sind nach Rechtsprechung vor allem des XI. Zivilsenats uneingeschränkt aufklärungspflichtig; Letztere nach der Judikatur des III. Zivilsenates regelmäßig nicht. Begründet wird diese Differenzierung mit dem Argument, dass aufgrund einer typisierenden Betrachtungsweise ein Anleger bei freien Anlageberatern damit rechnen muss, dass für die Vermittlung von Kapitalanlagen eine Provision an den freien Anlageberater fließt, weil dies offenkundig sei. Der Aufsatz nimmt zu dieser Frage kritisch Stellung.

Steuerbilanzielle Behandlung von Close-out-Zahlungen bei vorzeitiger Aufhebung von Zinsswaps - Wann und wie endet eine Bewertungseinheit?

(Marcus Helios, DB 2012, 2890)

Wie der Autor dargelegt, sind für die Praxis insbesondere Fallkonstellationen von Bedeutung, bei denen der Zinsswap für Zwecke der Absicherung von Zinsänderungsrisiken eingesetzt und im Rahmen einer Bewertungseinheit mit einer zinstragenden Bilanzposition verknüpft worden ist (micro-hedge). Wird der Zinsswap vorzeitig aufgelöst, muss die Partei, die nach dem aktuellen Marktzinsniveau einen Nachteil aus dem Swap hat, der anderen Vertragspartei eine entsprechende Ausgleichszahlung (Close-out-Zahlung) leisten.

Die steuerbilanzielle Behandlung von Close-out-Zahlungen bei vorzeitiger Aufhebung von Zinsswaps wurde in der Vergangenheit in der Literatur kaum diskutiert. Dies überrascht den Autor angesichts der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung und Verbreitung von Zinsswaps als Sicherungsinstrumente. Er zeigt in seinem Beitrag auf, dass wegen der beabsichtigten Sicherungswirkung der Bewertungseinheit eine Periodisierung der Ausgleichszahlung durch Bildung von aktiven bzw. passiven RAP angezeigt sein kann.

Aktuelle Rechtsprechung zum DBA-USA

(Reimar Pinkernell, IStR 2013, 47)

Der Beitrag gibt einen Überblick zur Rechtsprechung zum Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA seit Herbst 2011. Der Autor stellt u.a. das Urteil des FG Bremen v. 10.02.2011 (1 K 28/10) zum Rückfall des Besteuerungsrechts gemäß Art. 23 Abs. 4 Buchst. B DBA-USA 2008 und § 50 Abs. 8 EStG dar. Ferner gibt er Hinweise auf aktuelle Revisionsverfahren und Verwaltungsanweisungen.

Ihr Ansprechpartner

Dr. Claudia Pischetsrieder, Tel: +49 (0)89 29036 8424, cpischetsrieder@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an cpischetsrieder@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/ueberUns.